

Martina Lörsch

Schmerzensgelder bei Sexualdelikten

Neue Entwicklungen in Entscheidungen der Zivilgerichte¹

Lange Jahre war die Rechtssprechung zu Schmerzensgeldern bei Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch äußerst zurückhaltend. Maßgebend waren i.d.R. mit dem Sexualdelikt verbundene Körperverletzungen und Gesundheitsverletzungen. Dass mit den Sexualdelikten auch ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht erfolgt, wurde weder erwähnt, noch bei der Bemessung der Schmerzensgelder berücksichtigt. Gerade in Fällen des sexuellen Missbrauchs sollte jedoch der Eingriff in das Recht auf eine ungestörte sexuelle Entwicklung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Vordergrund der Betrachtung stehen, zumal in den typischen Fällen der Missbrauch ohne Gewaltanwendung auskommt, da er entweder von Vertrauenspersonen verübt wird oder das Vertrauen des Kindes bewusst erworben wird, um die Missbrauchshandlung ohne Gewaltanwendung begehen zu können. Das Ausmaß des hierdurch entstehenden Schadens für die Psyche und die soziale Entwicklung der oder des Geschädigten ist oft nur schwer absehbar. Mit dem 2002 neu eingeführten § 253 Abs. 2 BGB hat der Gesetzgeber den gewandelten Wertvorstellungen der Gesellschaft Rechnung getragen und eine eigene Anspruchsgrundlage bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung geschaffen. Bei der Bemessung der Schmerzensgelder ist dies zu berücksichtigen und eine ausschließliche Orientierung an älterer Rechtssprechung daher nicht mehr zulässig.²

Hinsichtlich der Höhe der zugesprochenen Schmerzensgelder lässt sich bereits vor 2002 eine Entwicklung hin zu höheren Beträgen feststellen.

Während in den 1980er Jahren für Vergewaltigungen oftmals Schmerzensgelder nur in einer Größenordnung von 3.000 bis 4.000 Euro üblich waren, erhöhten sich diese im Schnitt in den 1990er Jahren. In der Zusammenstellung von Entscheidungen aus

dieser Zeit wurden daher von Lossen lediglich Beträge über 5.000 Euro aufgenommen.³ In einer Entscheidung des BGH vom 16.01.1996, die sich in erster Linie damit beschäftigt, dass die strafrechtliche Verurteilung nicht schmerzensgeldmindernd berücksichtigt werden darf, wird bei der Zurückweisung dem Berufungsgericht, das den vom Landgericht ursprünglich zuerkannten Betrag von 30.000 Euro auf 12.500 Euro gekürzt hatte, mitgegeben, dass der ursprünglich zuerkannte Betrag im konkreten Fall eines schweren mehrfachen sexuellen Missbrauchs durch Anal- und Oralverkehr einer 10jährigen in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und Bedrohung nicht aus dem Rahmen fallen würde.⁴ Letztlich differieren die zugesprochenen Schmerzensgelder in kaum nachvollziehbarer Weise. So wurden in einem Fall mehrfacher Vergewaltigung „unter besonders brutalen Begleitumständen“ nach Beendigung einer Liebesbeziehung vom LG Flensburg noch 1999 lediglich 6.000 Euro als keinesfalls unangemessen bezeichnet,⁵ während andere Gerichte bei brutalen Vergewaltigungen Beträge zwischen 10.000 und 30.000 Euro ausurteilten.⁶ Das OLG Stuttgart bestätigte 1997, dass nicht die geforderten 60.000 Euro, sondern lediglich 35.000 Euro angemessen wären für die äußerst brutale Vergewaltigung einer 11jährigen mit massiven körperlichen und psychischen Folgen, da diese Summe bereits über das in vergleichbaren Fällen üblicherweise durch die Rechtssprechung Zuerkannte hinaus gehe. Das Gericht stellte fest, dass es sich „um ein an Scheußlichkeit kaum noch zu überbietendes Taterlebnis handelt, dessen Folgen in körperlicher und insbesondere auch in seelischer Hinsicht so außerordentlich gravierend sind, dass ein Nichtbetroffener sich deren Ausmaß und lebenslange Bedeutung für ein kindliches Opfer kaum vorstellen kann“.⁷ Andererseits sind bei besonders grausamen Begehensweisen die Gerichte bei unbestimmtem Klageantrag teilweise erheblich über die Mindestvorstellungen der Klägerin hinausgegangen.⁸

1 Soweit nicht anders aufgeführt, handelt es sich bei den Rechtsprechungszitaten um Urteile; die in DM ausgeteilten Beträge wurden zur Vereinfachung halbiert und hier lediglich als Euro-Beträge angegeben.

2 Beschluss des OLG Köln vom 30.09.2002 -19 W 38/02, in: VersR 2003, 652 f.; Beschluss des LG Arnsberg vom 12.09.2005 -4 O 530/04, bestätigt durch OLG Hamm vom 29.12.2005 -6 W 52/05, in: Streit 2006, 118 f.; Jäger: Schmerzensgeld bei Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung gem. § 253 Abs. 2 BGB, in: VersR 2003, 1372, sowie, in: Jäger/Luckey, Schmerzensgeld, 2. Aufl. 2005, S. 55, Rn. 216, der in der Einführung des § 253 Abs. 2 BGB eine partielle Regelung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sieht.

3 Lossen: Entscheidungen zum Schmerzensgeld nach Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch, in: Streit 2000, 182 ff.

4 BGH vom 16.01.1996 - VI ZR 109/95, in: VersR 1996, 382.

5 LG Flensburg vom 29.01.1999 - 2 O 459/98, in: VersR 1999, 1378 f.

6 Vgl. auch Lossen, in: Streit 2000, 182 ff.

7 OLG Stuttgart vom 01.08.1997 - 2 U 75/97, in: NJW-RR 1998, 534 f.

8 So z.B. LG Frankfurt/M. vom 24.02.1998 -2/26 O 564/96, in: NJW 1998, 2294 f.; die Mindestvorstellung betrug hier 7.500 Euro, aufgrund der besonderen Grausamkeit des Falles sprach das Gericht 50.000 Euro zu; aber auch OLG Koblenz vom 02.10.1998 -8 U 1682/97, in: NJW 1999, 1639 f., das insgesamt

Mittlerweile werden für Vergewaltigungen ohne massivere Gewaltanwendung in der Regel Schmerzensgelder in Höhe von 12.500 Euro anerkannt,⁹ das LG Osnabrück hält in einer ausführlich begründeten Entscheidung aus dem Jahr 1997 grundsätzlich 15.000 Euro bei einer mittelschweren Vergewaltigung für angemessen.¹⁰ Bei brutalem, erniedrigendem Vorgehen bzw. besonders schwerer Folge werden üblicherweise 25.000 – 30.000 Euro für gerechtfertigt erachtet.¹¹ Die darüber hinausgehenden Schmerzensgelder wurden in Fällen besonderer Grausamkeit und sehr schwerer Folgen ausgeteilt.¹²

Bei Entscheidungen, die sich mit Schmerzensgeld für sexuellen Missbrauch auseinandersetzen, hat sich der höchste zugesprochene Betrag zwar von 25.000 Euro

in den 1990er Jahren auf 50.000 Euro verdoppelt¹³, dennoch werden die ausgeteilten Beträge meist in keiner Weise dem Schaden gerecht, den ein sexueller Missbrauch in der Regel verursacht. Oftmals liegen sie sogar in einem Bereich, der darüber spekulieren lässt, ob damit mehr Schaden angerichtet als kompensiert wird. Jäger¹⁴ führt hierzu einen Fall aus dem Jahr 1992 an. Eine 12jährige wurde über einen längeren Zeitraum durch den Stiefvater mittels Schlägen gefügig gemacht und sodann an ihren Brüsten und der Scheide angefasst. Es kam zu Entwicklungsstörungen, einem Abfall der schulischen Leistungen und schließlich zu einem Selbstmordversuch. Das Mädchen hatte zum Zeitpunkt der Entscheidung keinen Kontakt mehr zu ihrer Mutter und ihren Geschwistern. Sowohl im Strafprozess wie auch im zivil-

20.000 Euro zuspricht während die Mindestvorstellung der Klägerin bei 12.500 Euro lag – auch hier wird deutlich, wie selbst bei von sadistischen Folterungen begleiteten Vergewaltigungen die zugesprochenen Beträge krass auseinanderfallen.

9 KG Berlin vom 16.07.2004 – 21 U 274/01, in: KGR Berlin 2004, 550 f.

10 LG Osnabrück vom 21.10.1997 – 7 O 137/97.

11 OLG Hamm vom 29.12.2005 – 6 W 52/05, in: Streit 2006, 118 f.; vgl. auch OLG Köln vom 30.09.2002 – 19 W 38/02, in:

NJW-RR 2003, 743 das in einer PKH-Entscheidung bei einer Vergewaltigung durch zwei Täter den von der Klägerin vorgeschlagenen Streitwert von 30.000 Euro festsetzt.

12 z.B. LG Frankfurt/M. vom 24.02.1998 – 2/26 O 564/96, in: NJW 1998, 2294 f.; vgl. auch Lossen, in: Streit 2000, 182 ff.

13 Vgl. auch Lossen, in: Streit 2000, 182 (185).

14 Jaeger, in: VersR 2003, 1372.

rechtlichen Verfahren provozierte der Schädiger zwei Begutachtungen des Mädchens. Hierfür wurde nur ein Schmerzensgeld in Höhe von 12.500 Euro als angemessen erachtet.¹⁵ Nicht einmal die Hälfte dieses Betrages hielt das OLG Hamm im Jahr 2000 im folgenden Fall für angemessen und wies deshalb die Berufung der Klägerin gegen ein Urteil des LG Siegen zurück. Der wegen siebenfachen Missbrauchs verurteilte angeheiratete Onkel der Klägerin hatte diese im Alter von 11 bis 13 Jahren missbraucht, wobei in einem Fall Geschlechtsverkehr durchgeführt wurde. Statt der beantragten 12.500 Euro wurde ihr nur ein Schmerzensgeld in Höhe von 6.000 Euro zugebilligt. Das Mädchen musste aufgrund zweier Begutachtungen im Strafverfahren und der erneuten Beweisaufnahme im Zivilverfahren mindestens fünf Mal den sexuellen Missbrauch fremden Personen schildern.¹⁶

Für reine Persönlichkeitsverletzungen wurden unter Hervorhebung präventiver Gesichtspunkte hohe Entschädigungssummen zuerkannt, z.B. 90.000 Euro wegen falscher Berichterstattung über Caroline von Monaco¹⁷ oder 70.000 Euro für eine 16jährige Teilnehmerin einer Miss-Wahl, die im Rahmen einer satirischen Fernsehsendung als geeignet für die Pornobranche bezeichnet wurde.¹⁸ Selbst unter Berücksichtigung des Aspekts, die Summe müsse für den Schädiger, hier Presseorgane bzw. Fernsehsender, spürbar sein, wird an der außerordentlichen Diskrepanz beim Vergleich des Verhältnisses zwischen der zugesprochenen Summe und dem entstandenen Schaden deutlich, wie wenig die Gerichte wahrnehmen und berücksichtigen, dass bei Sexualdelikten immer auch in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingegriffen wird. Schutzzweck der § 174 ff. StGB ist nicht nur die rein körperliche Integrität, sondern auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Bei den Missbrauchsdelikten wird dies besonders deutlich, denn strafrechtlich spielt nicht einmal die Einwilligung des Kindes eine Rolle, weil das Recht auf ungestörte sexuelle Entwicklung geschützt werden soll. Dieser Aspekt wurde auch in einer Entscheidung des 5. Zivilsenates des OLG Naumburg hervorgehoben, nach dem einer 13jährigen „allein durch den Geschlechtsverkehr (hier: mit einem 26jährigen Mann) und dem damit verbunden Eingriff in seine durch die §§ 176 und 176a StGB geschützte, vor se-

xuellen Erlebnissen und ihren Folgen freien kindlichen Gesamtentwicklung ein ersatzfähiger Nichtvermögensschaden entstanden“ ist.¹⁹ Ein Schmerzensgeldanspruch des Kindes ist auch dann begründet, wenn es mit den sexuellen Handlungen einverstanden war.

Kriterien zur Bestimmung der Höhe des Schmerzensgeldes

Die Bemessungsgrundlage für den Schmerzensgeldanspruch bei Sexualdelikten ist bekanntlich das Genußtuungs- und Integritätsinteresse des oder der Geschädigten. Zwar wurden von der Rechtssprechung einzelne Kriterien herausgearbeitet, die den Anspruch erhöhen bzw. reduzieren, eine einheitliche oder auch nur annähernd ähnliche ökonomische Bewertung dieser Faktoren gibt es jedoch nicht. So führt Jäger²⁰ im Rahmen seiner Untersuchung verschiedener Urteile an, es sei bedrückend, dass in den Entscheidungen die Kriterien zur Bemessung des Schmerzensgeldes durchweg gesehen, bei der konkreten Festsetzung jedoch grob missachtet würden.

Das LG Osnabrück plädiert in einer Entscheidung vom 21.07.1997 für die Anerkennung einer durchschnittlichen Schmerzensgeldsumme in Regelfällen leichter, mittlerer und schwerer Vergewaltigungen und betrachtet bei mittelschwerer Tatausführung ohne psychische Dauerfolgen 15.000 Euro als angemessen. Hierbei geht das Gericht davon aus, dass durch eine Vergewaltigung typischerweise seelische Schäden hervorgerufen werden und daher im durchschnittlichen Fall bei Bestreiten dieser Schäden durch den Beklagten ein psychologisches oder gar psychiatrisches Gutachten nicht erforderlich ist, da hierdurch oftmals intimste Bereiche für die Parteiöffentlichkeit aufgedeckt werden müssten und dies in der Regel den Interessen geschädigter Vergewaltigungsoffer widerspreche. Lediglich wenn außergewöhnliche Schäden, wie z.B. schwere Persönlichkeitsstörungen, tiefgreifende Depression oder eingeschränkte Leistungsfähigkeit behauptet würden, seien diese durch Sachverständigengutachten nachzuweisen.²¹ Eine nähere Substantiierung der Tatfolgen sowie eine entsprechende Beweisaufnahme hält auch das KG Berlin nur dann für erforderlich, „wenn das zugesprochene Schmerzensgeld den Wert übersteigen würde, der für das Erleiden

15 LG Augsburg vom 21.08.1992 – 3 O 4463/90 (auch: JURIS-Datenbank).

16 OLG Hamm vom 10.04.2000 – 13 U 194/99, in: VersR 2002, 65.

17 OLG Hamburg vom 25.07.1996 – 3 U 60/93, in: NJW 1996, 2870 nach einer Grundsatzentscheidung des BGH vom 15.11.1994, in: BGHZ 128,1.

18 OLH Hamm vom 04.02.2004 – 3 U 168/03, in: Rechtssprechungsdatei NRW: www.justiz.nrw.de.

19 OLG Sachsen-Anhalt vom 20.08.2003 – 5 U 53/03, in: VersR 2004, 122 f.

20 Jäger, in: VersR 2003, 1372 (1373f.).

21 LG Osnabrück vom 21.10.1997 – 7 O 137/97, in: juris, Rn.23, 42.

vergleichbarer Vergewaltigungen regelmäßig zugesprochen wird²².

Immer wieder werden von Beklagenseite Faktoren aufgeführt und teilweise von der Rechtsprechung auch berücksichtigt, die dem Kompensationsgedanken des Schmerzensgeldes entgegenstehen und sich daher nicht reduzierend auswirken sollten. Das Schmerzensgeld ist auf Schadensausgleich gerichtet und hat sich am immateriellen Schaden des oder der Geschädigten zu orientieren. Ausschließlich an die Person des Schädigers anknüpfende Faktoren sollten daher bei Schmerzensgeldern wegen Sexualdelikten nicht berücksichtigt werden.

Trotz der eindeutigen Position des BGH seit der Grundsatzentscheidung vom 29.11.1994²³ wird die Höhe der strafrechtlichen Verurteilung teilweise noch als Faktor der erfolgten Genugtuung angeführt.²⁴ Der staatliche Strafanspruch dient jedoch allein dem Interesse der Allgemeinheit, den Täter für seine Taten strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, und nicht der Genugtuung des Opfers.²⁵ Hinzu kommt, dass in Sexualstrafällen das Strafverfahren für die Geschädigten durch die Gegenüberstellung mit dem Täter und harte Befragung regelmäßig eine neue schwere Belastung darstellt.²⁶

Alkoholbedingte verminderte Schuldfähigkeit sollte ebenso wenig wie das jugendliche Alter des Schädigers vor angemessener zivilrechtlicher Inanspruchnahme schützen.²⁷

Gleiches gilt auch für die immer wieder berücksichtigte wirtschaftliche Situation des Schädigers.²⁸ Nach einem Urteil des BGH kann die Leistungsfähigkeit – muss aber nicht – bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigt werden.²⁹ Das KG Berlin interpretiert dies folgerichtig so: „Eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters liegt danach nahe, um im Rahmen der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes dem vermögenden Schädiger eine fühlbare finanzielle Belastung aufzuerlegen. Andererseits kann dies nicht

umgekehrt dazu führen, dass ein Schädiger, der (...) wegen der Schwere seiner Tat wie etwa einer Vergewaltigung für längere Zeit eine Freiheitsstrafe verbüßt und damit in der Regel keine einer Zwangsvollstreckung zugänglichen Einkünfte erzielt, gerade aus diesem Grund kein oder ein geringeres Schmerzensgeld zahlen muss.“³⁰ Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage wurde auch schon verweigert, da „besonders verwerfliches Verhalten, wie rücksichtsloser Leichtsinns oder gar Vorsatz, (...) den Gedanken weitgehend zurück drängen, ihn (den Schädiger, Anm. der Verfasserin) vor wirtschaftlicher Not zu bewahren.“³¹ oder weil „das Gericht über die Mindestvorstellungen der Klägerin nicht hinausgeht und dieser Betrag auch bei Berücksichtigung der übrigen Bemessungsgesichtspunkte vertretbar ist.“³²

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin sollten bei der Bemessung keine Rolle spielen, ebenso wenig, wie die Frage ob „die finanziellen Ansprüche an die Annehmlichkeiten des Lebens bei einer in einfachen Verhältnissen lebenden minderjährigen Klägerin niedriger sind als bei einer Erwachsenen“.³³

Beim sexuellen Missbrauch führt das Absehen von weiteren sexuellen Handlungen bei Gegenwehr des Kindes nicht zur Reduktion des Schmerzensgeldes, denn im Falle einer Gewaltanwendung wäre der Beklagte wegen Vergewaltigung verurteilt worden, was zu einer deutlichen Erhöhung des Schmerzensgeldes führen würde.³⁴

Auch spätere sexuelle Auffälligkeiten der Klägerin, wie z.B. freiwillige Teilnahme an „Strip-Poker-Runden“ entlasten den Beklagten nicht, sondern deuten bei sexuellem Missbrauch eher auf eine negative Beeinflussung der sexuellen Entwicklung durch den erlittenen Missbrauch hin.³⁵

Zu berücksichtigen sind hingegen neben den Umständen der Tat bzw. Taten auch deren Dauer, ein Einsatz von Waffen, Todesdrohungen, entwürdigende Umstände³⁶, eine unbarmherzige, menschen-

22 KG Berlin vom 16.07.2004 – 21 U 274/01, in: juris.

23 BGH vom 29.11.1994, in: NJW 1995, 781, bestätigt, in: BGH vom 16.01.1996, in: NJW 1996, 1591.

24 So behauptet z.B. das LG Dresden noch im April 1997 (12 = 350/96), die strafrechtliche Verurteilung stelle die dominierende Form der Genugtuung dar, in: Hacks 25. Aufl. lfd. Nr. 1706.

25 Stellvertretend für viele: OLG Naumburg vom 21.03.2000 – 9 U 165/99, in: juris; Brandenburgisches OLG vom 27.07.2000 – 12 W 29/99, in: NJW 2000, 3579 f.

26 LG Osnabrück vom 21.10.1997 – 7 O 137/97, in: juris.

27 So jedoch letztlich LG Osnabrück vom 21.10.1997 – 7 O 137/97 trotz der Argumentation, dass durch die alkoholbedingte Verminderung der Schuldfähigkeit im konkreten Fall keinesfalls das Leiden der Geschädigten gemindert wurde.

28 OLG Naumburg vom 21.03.2000 – 9 U 165/99 (bei Sexualdelikten nicht zwingend, nur unter besonderen Umständen); OLG Hamm vom 10.04.2000 – 13 U 194/99, in: VersR 2002, 65; LG Bielefeld vom 14.09.2005 – 8 O 310/05, in: NJW-RR 2006, 746.

Berücksichtigt aber durch LG Osnabrück vom 21.10.1997 – 7 O 137/97; OLG Stuttgart vom 01.08.1997 – 2 U 75/97, in: NJW-RR 1998, 534 f.

29 BGH vom 16.02.1993, in: VersR 1993, 585 f.

30 KG Berlin vom 16.07.2004 – 21 U 274/01, in: juris.

31 OLG Frankfurt/Main vom 09.09.2004 – 12 U 116/03, in: Streit 2006, 120 ff.

32 LG Flensburg vom 29.01.1999 – 2 O 459/98, in: VersR 1999, 1378.

33 OLG Naumburg vom 21.03.2000 – 9 U 165/99, in: juris; so aber im Urteil des LG Halle vom 28.05.1999 – 5 O 44/99, das vom OLG aufgehoben wurde.

34 OLG Naumburg vom 21.03.2000 – 9 U 165/99.

35 OLG Naumburg vom 21.03.2000 – 9 U 165/99, in: juris.

36 OLG Frankfurt/Main vom 09.09.2004 – 12 U 116/03, in: Streit 2006, 120 ff.; LG Bielefeld vom 14.09.2005 – 8 O 310/05, in: NJW-RR 2006, 746.

insbesondere frauenverachtende Gesinnung³⁷, mangelnde Reue³⁸, Leugnen in Strafverfahren, sodass die Vernehmung des Opfers erforderlich war und dieses gezwungen war, die Tat erneut zu durchleben³⁹ und das sonstige Nachtatverhalten. Art und Dauer der Verletzungen, die eingetretenen Verletzungsfolgen und deren Ausmaß sowie das Alter der Geschädigten spielen eine Rolle, ebenso die zwischen den Beteiligten bestehenden familiären Beziehungen, die bei sexuellem Missbrauch wegen des hiermit verbundenen Vertrauensbruchs erhöhend berücksichtigt werden müssen.

Eine gesundheitliche Vorschädigung des Opfers wirkt nicht schmerzensgeldmindernd. Ebenso wenig eine Verstärkung vorhandener psychischer Auffälligkeiten, denn der Schädiger haftet auch für Folgeschäden, die der oder die Verletzte lediglich aufgrund besonderer Schadensanfälligkeit erleidet. Er kann nach der Verletzung eines gesundheitlich geschwächten Menschen nicht verlangen, so gestellt zu werden, als wenn der Betroffene gesund gewesen wäre.⁴⁰ Da eine Vergewaltigung niemals eine Bagatelle ist, greifen hier auch die Ausnahmebestimmungen des BGH nicht.⁴¹ Auch darf ein inkonstantes Verhalten einer Frau bei Trennungsversuchen, die von Gewalttätigkeiten des Mannes begleitet waren, nicht mindernd berücksichtigt werden, wenn dieses Verhalten erst durch ihn hervorgerufen wurde.⁴²

Die mangelnde Bindung des Zivilgerichts an die Feststellungen des Strafurteils und die damit einhergehende Gefahr einer Retraumatisierung und divergierender Entscheidungen

Das Zivilgericht ist gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 EG ZPO in seiner Würdigung der Beweise vollkommen frei. Im Unterschied z.B. zum französischen Recht besteht keine Bindung an die Feststellungen des Strafgerichts zur Tat und damit zur zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage. Die Beweisführung im Zivilprozess kann allerdings auch im Wege des Urkundsbeweises durch Vorlage des rechtskräftigen strafrechtlichen Urteils erfolgen, sofern dies hinreichende Feststellungen für eine eigenverantwortliche Überzeugungsbildung des erkennenden Gerichts enthält.⁴³ Sofern nicht gewichtige Gründe für die Unrichtig-

keit der strafgerichtlichen Feststellungen vorliegen, wird diesen regelmäßig zu folgen sein.⁴⁴ Dies gilt auch hinsichtlich der dort festgestellten Folgen. So legte trotz Bestreitens des Beklagten das LG Arnberg die im Strafurteil festgestellten Folgen dem Schmerzensgeld zugrunde: die Kammer sei zwar nicht an die dortigen Feststellungen gebunden, das nunmehrige Bestreiten dieser rechtskräftigen Feststellungen durch den Beklagten sei aber unerheblich, denn es sei „gerichtsbekannt, dass nahezu alle Vergewaltigungen erhebliche psychische Schäden mit sich bringen.“⁴⁵ Auch ein Geständnis in der Strafverhandlung kann bei Bestreiten des Beklagten im Zivilprozess zugrunde gelegt werden. So wurde das Prozesskostenhilfegesuch eines Beklagten, der trotz Geständnis im Strafverfahren die Vergewaltigung nunmehr bestritt, mangels Erfolgsaussicht durch das LG Stuttgart⁴⁶ zurückgewiesen. Der Widerspruch gegen die Verwertung der Straftakte verhindere nicht eine Würdigung und Verwertung der aus den Straftakten ersichtlichen Aussagen von Zeugen bzw. der Partei, jedoch stehe es dem Beklagten im Verfahren frei, gegenbeweislich die erneute Vernehmung im Zivilprozess zu beantragen.⁴⁷

Hier liegt dann auch das Problem. Der Beklagte kann eine erneute Beweisaufnahme erzwingen. Dies bedeutet in der Regel auch eine erneute Schilderung der Ereignisse durch die Klägerin oder den Kläger. Trotz einer wegweisenden Entscheidungen des OLG Frankfurt/Main, das trotz Bestreitens des Beklagten in der Ablehnung des Beweisantrags auf erneute Vernehmung der Klägerin und der Verwertung des Strafurteils als Beweisurkunde samt der sich hierauf stützenden Feststellungen keinen Rechtsfehler sah,⁴⁸ erfolgt bei Bestreiten der Tat oder der bereits im Strafurteil festgestellten Folgen in der Regel eine erneute Beweisaufnahme durch die Zivilgerichte, teilweise sogar verbunden mit einer erneuten Sachverständigenbegutachtung der Klägerin. Zwar schafft nunmehr der neue § 114a ZPO hier eine gewisse Erleichterung, weil anders als bisher auch im Ermittlungsverfahren eingeholte aussagepsychologische Gutachten verwertet werden können. Dennoch besteht das Risiko, erneut aussagen zu müssen, was für die meis-

37 LG Bielefeld vom 14.09.2005 – 8 O 310/05, in: NJW-RR 2006, 746.

38 LG Bielefeld vom 14.09.2005 – 8 O 310/05, in: NJW-RR 2006, 746.

39 OLG Düsseldorf vom 03.01.1996, in: Streit 1996; OLG Naumburg vom 21.03.2000 – 9 U 165/99, in: juris; LG Flensburg vom 29.01.1999 – 2 O 459/98, in: VersR 1999, 1378.

40 LG Osnabrück vom 21.10.1997 – 7 O 137/97.

41 LG Osnabrück vom 21.10.1997 – 7 O 137/97.

42 LG Flensburg vom 29.01.1999 – 2 O 459/98, in: VersR 1999, 1378.

43 OLG Koblenz vom 12.10.1989, in: AnwBl 1990, 215, 122ff.; Zöller, ZPO, 26. Aufl., § 14 EG ZPO Rn. 2.

44 LG Mainz vom 12.07.1999 – 9 O 240/98, in: Streit 2000, 77; Zöller, ZPO, 26. Aufl., § 14 EG ZPO Rn. 2; so wohl auch geschehen, in: den Verfahren LG Mannheim, 15.10.2004 – 9 O 178/04, in: Hacks, 25. Aufl. lfd. Nr. 2433 und LG Bielefeld, 14.09.2005 – 8 O 310/05, in: NJW-RR 2006, 747.

45 LG Arnberg vom 12.09.2005 – 4 O 530/04, in: Streit 2006, 118 (119).

46 LG Stuttgart vom 13.01.1999 – 10 O 282/98, in: Streit 2000, 124.

47 LG Stuttgart vom 13.01.1999 – 10 O 282/98, in: Streit 2000, 124.

48 OLG Frankfurt/Main vom 09.09.2004 – 12 U 116/03, in: Streit 2006, 120 (122 f.).

ten durch eine Sexualstraftat geschädigten Opfer unzumutbar ist. Zur ohnehin schon belastenden Situation, erneut das Tatgeschehen schildern und damit durchleben zu müssen, kommt hinzu, dass ihre Aussage evtl. erneut in Zweifel gezogen wird. Im schlimmsten Fall kommt es zur Abweisung der Schmerzensgeldklage trotz strafrechtlicher Verurteilung des Schädigers.⁴⁹

Eine strafrechtliche Verurteilung erfordert, dass Zweifel an der Tat und der Täterschaft des Verurteilten nicht mehr bestehen. Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber vor, dass zivilrechtliche Schmerzensgeldansprüche wegen Sexualstraftaten im Rahmen von Adhäsionsverfahren auch durch das Strafgericht entschieden werden können. Divergierende Entscheidungen zum gleichen Sachverhalt sind daher nicht nur für MandantInnen nicht nachvollziehbar, sie sollten auch aus rechtspolitischen Gründen vermieden werden. Die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens zur Vermeidung dieser Problematik ist nicht in allen Fällen sinnvoll. Sowohl prozessaktische Gründe, als auch ein komplexes, noch nicht absehbares Schadensbild können dagegen sprechen, Schmerzensgeldansprüche im Strafverfahren geltend zu machen. Jäger⁵⁰ rät gar von der generellen Durchführung von Adhäsionsverfahren ab und empfiehlt nur das Erwirken eines Grundurteils. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Strafsenate des BGH anders als die Zivilsenate die strafrechtliche Verurteilung im Rahmen der Genugtuungsfunktion berücksichtigen.⁵¹ Dass hierdurch bedingt die zugesprochenen Schmerzensgelder niedriger ausfallen, wird auch durch neuere Urteile bestätigt. So scheint z.B. für die Strafkammern des LG Frankfurt 2003⁵² ein Schmerzensgeld in Höhe von 6.000 Euro auch bei sehr unterschiedlicher Gewaltanwendung üblich zu sein und auch die 1. Strafkammer des LG Offenburg⁵³ hielt für eine zweifache Vergewaltigung im Rahmen von Belästigungen und Drohungen über mehrere Monate 8.000 Euro für angemessen. Im Fall eines sechsjährigen sexuellen Missbrauchs eines zu Beginn der Handlungen 7jährigen Mädchens durch ihren alleinerziehenden Vater, der zunächst Po, Brust und Scheide unter der Kleidung berührte und dann Oralverkehr mit Samenerguss im Mund in mindestens 23 Fällen durchführte, und durch den die Klägerin eine sehr schwere Identitätsstörung erlitt und an Bulimie erkrankte, wurden durch eine Strafkammer des LG Wuppertal lediglich 20.000

Euro zuerkannt, obwohl eine mehrjährige psychotherapeutische Behandlung erforderlich war und der eingetretene Schaden nicht mehr vollständig reversibel ist.⁵⁴

Dieser Überblick zeigt, dass eine Bindung des Zivilgerichts an die Feststellungen zum Sachverhalt im Strafurteil sinnvoll wäre. Die Sachverhaltsaufklärung und damit die Entscheidung, ob eine Straftat vorliegt, kann i.d.R. durch eine in der Aufklärung von Sexualdelikten erfahrene Strafkammer mit den dieser zur Verfügung stehenden Mitteln kompetenter erfolgen als im Zivilverfahren mit seinem Beibringungsgrundsatz. Im Zivilverfahren gehören überdies genauere Kenntnisse der Aussagepsychologie nicht zum Standardwissen, da Vernehmungen von Opfern sexualisierter Gewalt nicht zum Alltagsgeschäft gehören.

49 So z.B. durch ein unsägliches Urteil des LG Trier vom 18.09.2006 – 5 O 143/06, indem die Richterin der Klägerin, trotz Verurteilung des wegen eines Sexualdelikts und diverser Gewaltdelikte vorbestraften Beklagten zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten, die Gewaltanwendung des Beklagten nicht glaubte, weil diese an der falschen Stelle weinte bzw. zu selbstbewusst war.

50 Jäger, in: VersR 2003, 1372 (1376).

51 Lossen, in: Streit 2000, 182 (186).

52 Urteile vom 08.05.2003 – s/17 KLs 4721 Js 233381/02 und vom 29.09.2003 – 5/6 KLs 43 Js 42638.5/97 (17/03), in: Streit 2004, 89.

53 Urteil vom 29.12.2005 – 1 KLs 14 Js 4283/05, 1 AK 17/05, in: Hacks, 25. Aufl. lfd. Nr. 1648.

54 Urteil vom 24.01.2003 – 24 KLs 330 Js 1441/02-56/02 IV, in: Hacks, 25. Aufl. lfd. Nr. 2178.

Entscheidungen zu Schmerzensgeld wegen Vergewaltigungen ab 2000

ohne Adhäsionsurteile, PKH-Beschlüsse und Versäumnisurteile*

Konkrete Tathandlung	Folgeschäden	sonstige mindernde oder erhöhende Faktoren	Betrag	Gericht
Vergewaltigung einer Frau nach vorangegangener, über ein Jahr dauernder intimer Beziehung mit Zusammenleben. Vor der Vergewaltigung wurde sie stundenlang genötigt.	nicht erwähnt.	Erhebliche Einschränkung der Steuerungsfähigkeit des Beklagten zum Tatzeitpunkt durch Tabletten.	4.000 Euro	KG Berlin, 30.08.2004 - 12 U 54/03, in: Hacks, 25. Aufl. Ifd. Nr. 1228
An 16 jährigem Mädchen ohne sexuelle Erfahrung wurde unter Einsatz einer Waffe Geschlechtsverkehr und Analverkehr verübt; zwei Zuschauer.	Alpträume, Aggressionszustände, Konzentrationsschwierigkeiten, anfangs auftretendes Erbrechen.	Reue und Geständnis des Beklagten im Strafverfahren.	12.500 Euro	KG Berlin, 16.07.2004 - 21 U 274/01 bestätigt LG Berlin vom 13.06.2001 - 4 O 481/00, in: KGR Berlin 2004, 550 f.
Mann beging an anderem Mann anlässlich von Besuchen Analverkehr bis zum Samenerguss und steckte dessen Penis in seinen Mund.	Psychische Folgeschäden: Abbruch der Ausbildung, Schlaf- und Essstörungen, Gewichtsabnahme, Stimmungsschwankungen, Gereiztheit, Panikattacken, Suizidversuch. Noch 2 Jahre nach Vorfällen ist der Kläger in psychiatrischer Behandlung.	Zwang zur Aussage im Strafprozess, da dies zu nochmaligem Nacherleben und damit weitergehenden Beeinträchtigung führte.	15.000 Euro immaterieller Vorbehalt	OLG Bamberg, 04.04.2001 - 8 U 141/00, in: NJW-RR 2001, 1316
Die Beklagten fesselten, knebelten und verschleppten eine 16jährige für einen Tag, übten mit ihr Geschlechtsverkehr und Oralverkehr aus.	Dreiwöchiger Psychiatrieaufenthalt wegen Suizidgefahr; nach 2 Jahren erneut Suizidgefahr und 2 x Aufenthalt in Psychiatrie, nach 3 Jahren Bestellung einer Betreuerin, da aufgrund eines massiven PTBS keine schulischen Verpflichtungen erfüllt oder eine Ausbildung absolviert werden kann; weitere Entwicklung nicht absehbar.		20.000 Euro immaterieller Vorbehalt	LG Marburg, 10.10.2001 - 2 O 168/01, in: Hacks, 25. Aufl. Ifd. Nr. 2164
Drei jugendliche bzw. heranwachsende Täter bestimmten 13jährigen Jungen, an aufgrund vorangegangener Misshandlungen willensloser Frau in Anwesenheit weiterer Personen Genital-, Anal-, sowie Oralverkehr zu begehren.	Klägerin musste ins Krankenhaus eingeliefert werden: erhebliche Verletzungen im Gesicht und an Rumpf, Beinen und Armen.		25.000 Euro	Beschluss des Brandenburgischen OLG, 27.07.2000 - 12 W 29/99, in: NJW 2000, 3579 f.
An 15jährigem Mädchen wurde durch Bedrohung mit Messer ungeschützter Geschlechtsverkehr mit Samenerguss durchgeführt.	Kontakt- und Antriebslosigkeit, psychische Störungen, insbes. Meidung intimer Kontakte; einjährige Behandlung durch Nervenärztin, es ist nicht absehbar, ob eine Besserung eintreten wird.		25.000 Euro immaterieller Vorbehalt	LG Potsdam, 04.04.2001 - 2 O 470/99. bestätigt durch OLG Brandenburg am 03.07.2002 - 13 U 96/01, in: Hacks, 25. Aufl. Ifd. Nr. 2320
Frau wurde zu Geschlechtsverkehr mit dem Ehemann gezwungen, über 10 Monate mehrmals wöchentlich aufgrund vorangegangener Körperverletzungen	nicht erwähnt.	Wirtschaftliche Situation des Beklagten, der aufgrund Arbeitsplatzverlust nicht leistungsfähig ist; dies wiege jedoch nicht allzu schwer, da dies eine typische Folge des Delikts sei.	40.000 Euro	LG Hamburg, 26.03.2004 - 327 O 97/03, in: Hacks 25. Aufl. Nr. 2573
Zwei jugendliche Täter verübten an 19jähriger, die sie auf dem Nachhauseweg überfallen hatten, besonders brutal und rücksichtslos Anal- und Geschlechtsverkehr, sie drohten mit dem Tod bei weiterer Gegenwehr und ließen die Klägerin nackt in einem Feld liegen.	1 Woche krankgeschrieben, schlief - lediglich mit Hilfe von Tabletten - mehrere Wochen nicht alleine im Bett, Suizidgedanken, Therapie, verlässt noch 1/2 Jahr später nicht alleine das Haus, Gebärmutter und Harnblasenentzündung, massive Angstzustände.	Tat hebe sich deutlich in ihrer Schwere vom Durchschnitt anderer Vergewaltigungen ab.	40.000 Euro	LG Bielefeld, 14.09.2005 - 8 O 310/05, in: NJW-RR 2006, 747
Getrennt lebender Ehemann erschoss zuvor den neuen Lebensgefährten in Anwesenheit der Klägerin, Tötungsvorsatz in Bezug auf Klägerin; besonders erniedrigend und menschenverachtend, unter Einsatz einer Waffe und in Anwesenheit der Leiche des Freundes, Todesangst, nach Vergewaltigung stundenlange Fesselung und Knebelung.	Nicht überwundenes Trauma aus dem Todesangsterlebnis, obgleich Klägerin als Leiterin eines Altenheimes äußerlich funktioniert.	Erhöhend hat sich trotz mangelnder Einsichtsfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat der Vorsatz zur Tat ausgewirkt und der langwierige Streit durch Beweisantrag zur Parteivernehmung trotz Kenntnis der Zahlungsverpflichtung. Mindernd, dass der Beklagte wirtschaftlich wenig leistungsfähig ist.	43.500 Euro	LG Darmstadt, 21.03.2003 - 1 O 525/01, bestätigt durch OLG Frankfurt/Main vom 09.09.2004 - 12 U 116/03, in: Streit 2006, 120 ff.

* Im Anschluß an Lossen: Entscheidungen zum Schmerzensgeld nach Vergewaltigung und sexuellen Missbrauch, in: Streit 2000, 182 ff.

Entscheidungen zu Schmerzensgeld wegen sexuellen Missbrauchs ab 2000

ohne Adhäsionsurteile, PKH-Beschlüsse und Versäumnisurteil

Alter zu Beginn	Häufigkeit	konkrete Tathandlung	Schäden	sonstige erhöhende oder mindernde Faktoren	Betrag	Gericht
7-jähriges Mädchen.		Berühren der Scheide durch den Vater einer Freundin.	Erhebliche psychische Belastung durch Bestreiten des Beklagten.	Klägerin musste Beziehung zur Freundin abbrechen, erhebliche psychische Belastung durch Bestreiten des Beklagten, Erzwingung einer Aussage in der HV und damit, das Geschehene erneut zu durchleben	1.550 Euro	AG Hamburg-Altona, 25.03.2003 - 318 B C 155/02, in: Hacks 25. Aufl. Ifd. Nr. 731
12-jähriges Mädchen.	Mehrfach.	Durch Stiefvater mit mehrfachem Samenerguss.	Opfer besitzt schwache Persönlichkeit, ist leicht beeindruckbar, wenig durchsetzungsfähig und ängstlich (Psychologisches SV-Gutachten im Strafverfahren); es werden durch die Strafkammer, deren Sachverhaltsfeststellung zugrunde gelegt wird, keine offensichtlichen psychischen Schäden festgestellt.	Umfangreiche Vernehmungen der Klägerin; Strafverfahren stellte wegen des hierdurch bedingten nochmaligen Nacherlebens eine weitergehende Beeinträchtigung dar. Entgegen der Ansicht des LG Halle führt es nicht zu einer Minderung, dass die Klägerin aus einfachen Verhältnissen kommt und daher an einen niedrigen Lebensstandard gewöhnt ist.	5.500 Euro	OLG Naumburg, 21.03.2000 - 9 U 165/99, Aufhebung des Urteils LG Halle - 5 O 44/99 (JURIS)
11-jähriges Mädchen.	Mehrfach über 2 1/4 Jahre.	6 Fälle des einfachen sexuellen Missbrauchs sowie ein durchgeführter Geschlechtsverkehr (§ 176 Abs. 3 a.F.) durch angeheirateten Onkel zwischen Sommer 1993 und Herbst 1995.	Psychische Schäden.	Die Berufung der Klägerin, die 12.500 Euro begehrte, wurde abgelehnt, unter Berücksichtigung der Umstände der Taten, Art und Dauer der Verletzungen, der eingetretenen Verletzungsfolgen und deren Ausmaß, des Alters und der persönlichen Vermögensverhältnisse sowohl des Verletzten als auch der Geschädigten und nicht zuletzt auch der zwischen den Beteiligten bestehenden familiären Beziehungen.	6.000 Euro	OLG Hamm, 10.04.2000 - 13 U 194/99, in: VersR 2002, 65
11-jähriges Mädchen.	Mehrfach über 3 1/2 Jahre.	Sexuelle Nötigung durch Stiefgroßvater; sonst keine näheren Angaben vorhanden.	Sexuelle Probleme, Ängste, Ekel, Ohnmachtsgefühle Verstärkung des schlechten Selbstwertgefühls und der Schuldgefühle, Vertrauensprobleme.	Vertrauensbruch, bewusstes Ausnutzen der desolaten Familienverhältnisse, vehementes Bestreiten im Ermittlungsverfahren und Zulassen, dass sämtliche Familienangehörigen im Prozess versuchten, die Klägerin denkbar schlecht zu machen.	9.000 Euro immaterieller Vorbehalt	LG Köln, 30.01.2006 - 21 O 184/05, in: Hacks, 25. Aufl. Ifd. Nr. 1677
9-jähriges Mädchen.	Mehrfach.	4 Fälle, einmal Oralverkehr.	Therapiebedarf ist noch nicht absehbar.	In der Entwicklung ihrer Persönlichkeit ganz erheblich beeinträchtigt.	12.500 Euro immaterieller Vorbehalt	LG Münster, 13.12.2000 - 11 O 286/00, in: Hacks, 25. Aufl. Ifd. Nr. 1860
11-jähriges Mädchen.	Mehrfach über 1 Jahr.	9-facher Oralverkehr bis zum Samenerguss, davon 3 x in den Mund der Klägerin durch Vater.	Alpträume, Ängste; spieltherapeutische Behandlung war notwendig,	Verminderte Schuldfähigkeit durch Alkoholgenuß.	12.500 Euro	LG Dresden, 23.07.2001 - 6 O 5658/00, in: Hacks, 25. Aufl. Ifd. Nr. 1842
8-jähriges Mädchen.	Mehrfach über 2 Jahre.	Anfassen an Brust und Scheide, veranlasste Manipulationen am Penis und Oralverkehr.	PTBS, deutlicher Leistungsabfall in der Schule; Klägerin leidet noch 5 Jahre nach den Vorfällen an den Folgen.	Beklagter drohte Klägerin, ihre Mutter zu töten, zu erstechen oder ihr die Füße abzuschneiden, falls sie über die Vorfälle sprechen würde. (Um 25% erhöht, da Feststellungsantrag fallengelassen wurde und alle denkbaren Zukunftsschäden mit abgegolten sind.)	20.000 Euro	LG Köln, 08.07.2004 - 22 O 290/02, in: Hacks, 25. Aufl. Ifd. Nr. 2160

Alter zu Beginn	Häufigkeit	konkrete Tathandlung	Schäden	sonstige erhöhende oder mindernde Faktoren	Betrag	Gericht
8 jähriges Mädchen.	Mehrfach über 5 Jahre und sexuelle Nötigung.	Durch Großvater, mindestens 6 Fälle, davon 4 tateinheitlich mit Nötigung; ein durchgeführter Oralverkehr (§ 176 a.F.).	Psychosomatische Dauerschäden (PTBS, Essstörung, depressive Störungen, sexuelle Aversion, Schlafstörungen, Alpträume) 2 ½-monatige stationäre Behandlung, danach Langzeittherapie.	Näheverhältnis zwischen Parteien, langer Zeitraum, frühkindliches Alter der Klägerin.	20.000 Euro	LG Itzehoe, 14.11.2003 – 7 O 54/03 (JURIS)
11 jähriges Mädchen.	Über 4 Jahre z. T mehrmals pro Woche.	Berührungen im Genitalbereich, Zunge in den Mund gesteckt, an Brust und im Gesicht abgekutscht, Eindringen mit dem Finger, später auch manuelle Befriedigung des Vaters, wenn die Klägerin schrie, hielt dieser ihr den Mund zu.	Schwindelanfälle, bereits während des Missbrauchs Aufenthalte in der Psychiatrie, Selbstmordversuch, psychologische Behandlung, Fremdunterbringung mit 16 Jahren, mit 21 Jahren noch immer sozialpädagogisch betreut.	Fortsetzung trotz Kenntnis der psychischen Folgen.	20.000 Euro immaterieller Vorbehalt	LG Münster, 05.02.2001 – 11 O 373/00, in: Streit 2002, 25
9-jähriges Mädchen.	Mehrfach über 5 Jahre.	Dreifacher schwerer sexueller Missbrauch, zweifacher sexueller Missbrauch, eine Vergewaltigung durch Großvater.	Nachlassen schulischer Leistungen, verhaltensauffällig, abgängig, Suizidabsichten, wiederholt therapeutische Behandlungen.		25.000 Euro	LG Memmingen, 12.06.2003 – 2 O 1742/02 (JURIS)
11-jähriges Mädchen.	Mehrfach über 4 Jahre.	Durch Stiefvater, Schwangerschaft im Alter von 15 Jahren und Abbruch.	Schwere PTBS.		25.000 Euro	LG Hannover 20.02.2001 – 14 O 1248/00, in: Streit 2002, 135
9-jähriger Junge.	Mehrfach über 1 Jahr.	Masturbation beim Beklagten, Oralverkehr während Kindesentziehung eines entlaufenen Jungen.	Seelischer Schaden, erhebliche Behinderung der sexuellen Reifung.	Dem Jungen war die Möglichkeit genommen, sich selbst im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten weiterzuentwickeln. Mindernd: schlechte wirtschaftliche Lage des Beklagten, aber nur in untergeordneter Bedeutung.	30.000 Euro	LG Hamburg, 05.07.2000 – 326 O 9/00, in: NJW 2001, 525
13-jähriges Mädchen.	Mehrfach.	Durch Bezugsperson, sowie Bedrohung mit Jagdmesser und Vergewaltigung.	Psychische Belastung im Umgang mit Männern, anhaltende psychologische Bereuungsversuche.	Vertrauensbruch, da absolute Bezugsperson.	30.000 Euro	LG Düsseldorf, 18.09.2002 – 5 O 181/02, in: Hacks, 25. Aufl. lfd. Nr. 2424
9-jähriger Junge.	Mehrfach.	Dreifacher Analverkehr, dreifacher Oralverkehr durch Ehemann der Mutter; gewaltsam und jeweils unter der Drohung, falls er nicht schweige, werde er mit seiner Mutter nach Kenia zurückgeschickt.	Häufige Alpträume, Schlafstörungen.		50.000 Euro, monatl. Rente i.H. von 75 Euro	LG Stuttgart, 16.04.2003 – 27 O 113/03, in: Hacks, 25. Aufl. lfd. Nr. 2915
sexueller Missbrauch Schutzbefohlener						
15-jähriger Junge.	Mehrfach über mehrere Monate.	Während Fremdunterbringung durch Pflegeperson.	Aufgrund der Vorschädigung des Jungen sind Schäden noch nicht absehbar.	Kenntnis der bereits vorhandenen tiefgreifenden Störung des Jungen in der Sexualentwicklung.	10.000 Euro immaterieller Vorbehalt	LG Mainz, 22.02.2000 – 1 O 269/99, in: Hacks, 25. Aufl. lfd. Nr. 1719
15-jähriges Mädchen.	Mehrfach über knapp 5 Monate.	in Verbindung mit Gewaltanwendung.	Dauerhafte psychische Schäden: Schuldgefühle, erlebt eigene Sexualität als gestört, massive Schuldgefühle, Trauer und Wut bei Konfrontation mit Tatgeschehen.	Durch die Taten hat der Beklagte der Klägerin die Möglichkeit genommen, unvorbelastet ihre eigene Sexualität zu entdecken und zu entwickeln.	17.500 Euro immaterieller Vorbehalt	LG Mainz, 01.03.2000 – 9 O 457/98, in: Hacks, 25. Aufl. lfd. Nr. 2076